Herrenberg

die mitmachstadt

Stadt Herrenberg
Landkreis Böblingen

**Bebauungsplan**
**„Unterer Hagen“**

Regelverfahren

in Herrenberg – Gültstein

# BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Fassung vom 06.10.2025

*Vorentwurf*

GFRÖRER INGENIEURE

info@gf-kom.de

www.gf-kommunal.de

# Inhaltsübersicht

**1. Erfordernis der Planaufstellung ..... 1**

**2. Einordnung und Abgrenzung des Geltungsbereichs ..... 1**

**3. Bestehende Rechtsverhältnisse ..... 1**

**4. Bestand ..... 2**

**5. Planung ..... 2**

5.1 Verkehrserschließung ..... 2
5.2 Versorgung ..... 3
5.3 Entwässerung ..... 3
5.4 Art der baulichen Nutzung ..... 4
5.5 Maß der baulichen Nutzung ..... 5
5.6 Bauweise ..... 5
5.7 Lärmschutz ..... 6
5.8 Umweltbericht und Grünordnungsplan ..... 6
5.9 Kosten und Finanzierung ..... 7
5.10 Flächenbilanz ..... 8

## 1. Erfordernis der Planaufstellung

Im Rahmen der Bedarfsanalyse zu Herrenberg Süd wurde im Jahr 2021 ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept auf Basis der Analyse der imakomm AKADEMIE GmbH erstellt. Hierbei wurde ein erheblicher Bedarf an Gewerbeflächen festgestellt. So soll in einem ersten Schritt als Basis für die künftige Gewerbeentwicklung in Herrenberg, hier in Gültstein, die im Flächennutzungsplan dargestellte, geplante Gewerbefläche „Unterer Hagen“ entwickelt werden. Um mittelfristig in Herrenberg Gewerbeflächen anbieten zu können, soll der Bebauungsplan „Unterer Hagen“ mit einer Fläche von ca. 1,9 ha im Westen des Bebauungsplans „Holzsteig IV“ entwickelt werden.

## 2. Einordnung und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ein ca. 1,9 ha großes Areal angrenzend an die B 28 westlich der Straße Holzsteig in nordwestlicher Verlängerung der Hewlett-Packard-Straße. Südöstlich grenzt der Bebauungsplan „Holzsteig IV“ an, südwestlich der Bebauungsplan „Holzsteig III“. Beide Bebauungspläne sind für Gewerbegebiete aufgestellt worden. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets „Unterer Hagen“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan. Teile (ca. 1300 qm) des Bebauungsplans „Holzsteig IV“ sollen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Unterer Hagen“ einbezogen werden, um durchgehende Baufenster zu ermöglichen und somit mehr Flexibilität zu schaffen. Eine Einbeziehung der Flurstücke 3867 und 3868, die im Flächennutzungsplan als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt sind, sollen nicht überplant werden. Sie weisen einen Streuobstbestand auf und sollen in Zusammenhang mit den für das benachbarte Gewerbegebiet angelegten Kompensationsmaßnahmen als Grüngürtel entlang des Hagenwegs erhalten bleiben.

## 3. Bestehende Rechtsverhältnisse

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans vom 22.07.2029, rechtsverbindlich seit 12.11.2010, des Verbands Region Stuttgart ist der Planbereich als Schwerpunkt für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen dargestellt.

In der am 18.11.1994 wirksam gewordenen Fortschreibung des Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg ist das Plangebiet als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das Plangebiet liegt im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen „Brunnwiesen“, Zone IIIB des gemeinsamen Wasserschutzgebiets des Zweckverbands Ammertal-Schönbuch-Gruppe und der Stadt Herrenberg. Es wird vom örtlichen Wasserschutzgebiet Zone III überlagert.

Der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich des Bebauungsplans landwirtschaftliche Flächen ohne weitere Besonderheiten dar. Diese endet im Bereich des nach Südwesten führenden Privatstraße und dient somit vornehmlich der guten fußläufigen Erreichbarkeit der dortigen Gewerbetriebe.

Die im Flächennutzungsplan bzw. Landschaftspflegeplan noch dargestellten Elektrofreileitungen sind zwischenzeitlich verkabelt. Die im Bebauungsplan eingetragene Kabeltrasse ist zwischenzeitlich stillgelegt.

Ein Großteil der Flächen befindet sich im Besitz der Stadt Herrenberg.

## 4. Bestand

Das Plangebiet weist ausgehend von der B 28 ein leichtes Gefälle in Richtung Südosten auf. Südwestlich angrenzend befinden sich große Betriebsgebäude auf gewerblichen Flächen. Im Westen bzw. Nordwesten grenzen noch landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die nach dem Flächennutzungsplan als geplante gewerbliche Flächen dargestellt sind (Streuobstbereiche). Parallel zur Geltungsbereichsgrenze des benachbarten Bebauungsplans „Holzsteig IV“ verläuft entlang eines landwirtschaftlichen Weges ein Trockenwassergraben, der nicht mehr seine ursprüngliche Funktion besitzt. Das Plangebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Vereinzelt ist teils lockerer Baumbestand vorzufinden.

## 5. Planung

### 5.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet kann ausgehend von der Hewlett-Packard-Straße erschlossen werden. Eine Erschließung von der B 28 ist nicht möglich. Die Hewlett-Packard-Straße zweigt von der Straße Holzsteig ab, die als Kreisstraße (K 1306) die direkte Anbindung an die B 28 Herrenberg-Tübingen darstellt. Über die K 1036 und die B 28 besteht ein direkter Anschluss an die Autobahn.

Die Hewlett-Packard-Straße weist neben der Fahrbahn einen zusätzlichen Gehweg auf der Südseite auf. Eine öffentliche Wendeanlage am Ende der bisherigen ca. 100 m langen Stichstraße ist nicht vorhanden, da diese Straße ursprünglich nur die Zufahrt zu großflächigen Gewerbebetrieben darstellte und ein Wenden innerhalb der privaten Verkehrsflächen erfolgt. Daher soll die Hewlett-Packard-Straße zur Erschließung der geplanten Bauflächen entsprechend verlängert und mit einer Wendeanlage versehen werden. Eine Erschließungsplanung im Vorentwurf wurde bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Holzsteig IV“ vom Büro

Wörn erarbeitet. Diese deckt auch den Bereich „Unterer Hagen“ mit ab. Bauliche Maßnahmen wurden bislang noch nicht eingeleitet.

Die Erschließungsstraße soll mit einer Breite von 7,65 m ausgebaut werden. Die Fahrbahnbreite ist mit 6,0 m vorgesehen. Auf der Nordseite ist ein Gehweg mit 1,5 m vorgesehen (einschließlich Rundbord und Rabatte). Am Ende der Stichstraße ist eine Wendeanlage mit einem Radius von 9,0 m geplant.

Die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung des Plangebiets können weiterhin über das vorhandene Feldwegenetz entlang des Plangebiets bzw. über den „Hagenweg“ erreicht werden.

Bei einer über den Bebauungsplan hinausgehenden Gewerbegebietserweiterung in den im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten gewerblichen Bauflächen „Sandstegle/Lachen“ kann die Erschließung ausgehend von der Heerstraße im Westen erfolgen. Eine Erschließung über die bestehende Privatstraße ausgehend von der Hewlett-Packard-Straße könnte alternativ geprüft werden.

## 5.2 Versorgung

Die Wasserversorgung und die Gasversorgung sowie die Elektrizitätsversorgung können an die vorhandenen Versorgungsnetze in der Hewlett-Packard-Straße angeschlossen werden.

## 5.3 Entwässerung

Die Beseitigung des Schmutzwassers kann über das vorhandene Kanalsystem (Mischwasser) in der Hewlett-Packard-Straße erfolgen. Parallel zur Straße Holzsteig befindet sich ein offener Wassergraben. Der Graben parallel zur Straße Holzsteig verläuft weiter bis zur Regenwasserretentionsfläche an der Einmündung Heisenbergstraße / Holzsteig und wird von dort in einem Regenwasserkanal über die Einsteinstraße in Richtung des Salzgrabens abgeleitet. Er führt dort in einem offenen Grabensystem zur Ammer.

Die Entwässerung des geplanten Gewerbegebiets soll soweit wie möglich ökologisch erfolgen. Eine Versickerung des anfallenden Regenwassers scheidet aufgrund der eingeschränkten Versickerungsfähigkeit des vorhanden Bodens aus. Zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagwassers wird daher im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Dachflächen der Gewerbegebäude grundsätzlich mit einer Dachbegrünung zu versehen sind. Im Zuge der zwischenzeitlich erarbeiteten Erschließungsplanung ist es beabsichtigt ein Trennsystem vorzusehen und das anfallende Niederschlagswasser dem offenen Grabensystem parallel zur Straße Holzsteig zuzuführen. Das Schmutzwasser soll dem Kanalsystem in der Hewlett-Packard-Straße zugeführt werden. Der Trockengraben im Südosten des Plangebiets dient nicht mehr der Entwässerung. Die Entwässerung des Außengebiets verläuft seit geraumer Zeit entlang der B 28 sowie parallel zur Straße Holzsteig. Der

Graben kann daher aufgegeben werden.

## 5.4 Art der baulichen Nutzung

Für das gesamte Plangebiet wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind im Gewerbegebiet nicht zulässig. Dies entspricht den Zielen des Regionalplans. Zusätzlich werden die innenstadtrelevanten Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.

In den Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten der Stadt Herrenberg sollen alle für die Innenstadt bzw. die jeweilige Ortsmitte relevanten Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Festsetzung dient dem Ziel, den traditionell in den zentralen Lagen (Kernstadt bzw. jeweilige Ortsmitte) angesiedelten Facheinzelhandel in seiner Existenzfähigkeit zu erhalten und die Sanierungsbemühungen der Stadt zur Aufwertung und Erneuerung der Ortszentren nicht zu gefährden. Zur Steuerung des Einzelhandels wurde das „Leitbild Einzelhandelssteuerung in Herrenberg“ durch die imakomm Akademie bereits im Januar 2011 erarbeitet.
Eine Überprüfung dieser Konzeption wurde vom Gemeinderat Ende 2015 beschlossen, die Bearbeitung ist noch nicht abgeschlossen. Daher soll zunächst an der bisherigen Konzeption in den Gewerbegebieten festgehakten werden.

Die nicht innenstadtrelevanten Einzelhandelsbetriebe beispielsweise mit den Branchen Möbel-, Garten-, Bau- und Heimwerkerbedarf, Elektrogroßgeräte („weiße Ware“, Elektroinstallationsbedarf, Beleuchtungskörper, Kraftfahrzeuge, Motorräder und Fahrräder einschl. Zubehör, sollen im Geltungsbereich nur ausnahmsweise zulässig sein. Des Weiteren können ausnahmsweise branchenbezogene Randsortimente bis max. 100 qm. zugelassen werden, soweit dies nach Art und Umfang zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die innerörtliche Einzelhandelssituation führen.

Zur Vermeidung von unerwünschten Agglomerationen kleinere Betriebe, die in ihrer Gesamtwirkung ähnliche Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur in der Umgebung entfalten könnten wie großflächige Betriebe wird festgesetzt, dass zwischen den einzelnen Betrieben ein Abstand von 150 m Luftlinie zwischen den Eingängen verblieben muss.
Hinsichtlich der im Bebauungsplan festgesetzten Einschränkungen in Bezug auf den innenstadtrelevanten Einzelhandel wird darauf hingewiesen, dass mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2011 das Handwerkerprivileg angewendet werden soll. Im Zuge des beschlossenen Zentren- und Märktekonzeptes hat der Gemeinderat am 01.03.2011 ein Einzelhandelsleitbild und überarbeitete Sortimentslisten beschlossen. Diese

wurden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Zum Handwerkerprivileg inklusive dem Lebensmittelhandwerk hat der Gemeinderat beschlossen, dass der Verkauf von innenstadtrelevanten Warengruppen in Gewerbegebieten unter gewissen Voraussetzungen zugelassen werden kann. Die innenstadtrelevanten Warengruppen müssen von den Handwerkern im Gewerbegebiet gefertigt werden und dürfen nur dann vor Ort veräußert werden, wenn die Verkaufsfläche inklusive möglicher Bistroflächen nicht mehr als 10 % der Betriebsfläche beträgt. Ferner darf diese Verkaufsfläche auch nicht mehr als 100 qm betragen. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, sollen diese Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden. Um im Zuge der Neuaufstellung dieses Bebauungsplans die sonst notwendigen Befreiungen zu vermeiden wurde die Textfestsetzung um diese Ausnahmeregelung ergänzt.

Weiterhin werden Vergnügungsstätten, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie selbständige Lagerplätze ausgeschlossen sowie Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke, da diese Nutzungen der Zielsetzung der Landes- und Regionalplanung für Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Neuansiedlung von Produktionsbetrieben und produktionsnahen Dienstleistern, von zuliefern und Weiterverarbeitern oder auch von forschungs- und Entwicklungsdienstleistern) widersprechen bzw. im geplanten Gewerbegebiet nicht verträglich sind.

Zum Schutz der südlich angrenzenden großflächigen Gewerbebetriebe soll das ausnahmsweise zulässige betriebsbezogene Wohnen im Geltungsbereich nicht zugelassen werden.

## 5.5 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Die GRZ von 0,8 und die maximale GFZ von 1,6 soll eine wirtschaftliche Ausnutzung der Gewerbegrundstücke ermöglichen. Eine Überschreitung der zulässigen grundfläche gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 Baunutzungsverordnung wird ausgeschlossen. Die Einzelfallregelung nach § 19 (4) Satz 4 BauNVO wird zugelassen um Härtefälle zu vermeiden.

Die zulässige Gebäudehöhe wird auf den gewerblichen Bauflächen auf 12 m über Erdgeschossrohfußbodenhöhe beschränkt. Dadurch sollen sich die baulichen Anlagen gut in die Umgebung einfügen.

## 5.6 Bauweise

Im gesamten Plangebiet wird die abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO als offene Bauweise ohne Beschränkung der Baulängen festgesetzt. Nach der überbaubaren Fläche wäre theoretisch eine maximale Baukörperlänge von über 100 m möglich. Das benachbarte Gewerbegebäude auf Flst. 3782/32 hat ebenfalls eine Länge von 110 m. Die Festsetzung einer größeren zulässigen Länge als 50 m für die offene Bauweise ist

erforderlich, um ansiedlungswilligen Gewerbebetrieben auch die Errichtung von größeren Gewerbebauten zu ermöglichen.

## 5.7 Lärmschutz

Aufgrund der Lage des Plangebiets unmittelbar angrenzend an die B 28 mit einer Fahrzeugbelastung von ca. 16.600 Kfz/24 h (Prognose 2025, Modus Consult, März 2011) sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den benachbarten Bebauungsplan „Holzsteig IV“ sind diesbezügliche Untersuchungen zum Lärmschutz auf der genannten Datenbasis erfolgt. Eine Aktualisierung für die durch Dr. Brenner Ingenieursgesellschaft ergab ein Verkehrsaufkommen von 16.300 Kfz/24 h in 2015 und für 2030 eine Verkehrsbelastung von 17.200 Kfz/ 24 h. Da die prognostizierten Verkehrsmengen bei beiden Untersuchungen sehr nahe beieinander liegen wurde auf die Lärmschutzuntersuchung des Büros ISIS von September 2013 zurückgegriffen und entsprechende Festsetzungen abgeleitet. Bei schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Büro) sind Lärmschutzmaßnahmen in einem Abstand von ca. 30 m zur B 28 zu prüfen.

Innerhalb der noch entsprechend gekennzeichneten Flächen des Plangebiets ist im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Kenntnisverfahrens der Nachweis zu erbringen, dass schutzbedürftige Räume über eine entsprechende Schalldämmung der Außenbauteile verfügen. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind aus städtebaulichen und wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen.

Eine Überprüfung des vorhandenen Gutachtens zur Kennzeichnung der o.g. Flächen anhand möglicherweise aktualisierter Fahrzeugzahlen sowie Änderungen der neuen DIN 4109 (geplant 4. Quartal 2016) ist ggf. nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro angezeigt oder kann im Rahmen des Grünordnungsplans abgearbeitet werden.

## 5.8 Umweltbericht und Grünordnungsplan

Das Plangebiet liegt im bisherigen Außenbereich. Da Bedarf besteht weitere gewerbliche Bauflächen insbesondere anbieten zu können, sollen die im Flächennutzungsplan als geplante gewerbliche Bauflächen dargestellten Bereiche erweitert werden. Ein Eingriff in Natur- und Landschaft ist daher nicht zu vermeiden, da auch nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Herrenberg-Gültstein weitere gewerbliche Bauflächen geschaffen werden sollen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Holzsteig IV“ wurde vom Büro Menz Umweltplanung der Umweltbericht mit Grünordnungsplan erstellt (Dezember 2013) und die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Darin werden die Umweltauswirkungen dargelegt. Der damalige Untersuchungsraum erstreckte sich teilweise auch auf das jetzige Plangebiet, bedarf jedoch der Aktualisierung bzw.

Ergänzung. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist ein Grünordnungsplan mit Eingriffs-Ausgleichbilanzierung sowie einem Umweltbericht zu erstellen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt finden Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde statt, um zu klären, wie mit dem Artenschutz und den bestehenden Schutzgütern (Streuobstbestand & FFH-Mähwiese) umgegangen werden kann bzw. muss. Diese Erkenntnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und bearbeitet. Zudem gibt es bereits erste Überlegungen für eine Eingrünung oder die Minimierung von Eingriffen (z.B. Pflanzgebot, Dachbegrünung) wurden bereits aus dem Bebauungsplan „Holzsteig IV“ übernommen.

## 5.9 Kosten und Finanzierung

Die Erschließungsanlagen einschließlich Gas- und Wasserversorgung für das Gewerbegebiet „Holzsteig IV“ sind teilweise vorhanden. Die bislang im Mischsystem angelegte Entwässerung soll aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten durch eine Trennkanalisation ersetzt / ergänzt werden und das Regenwasser aus dem Grabensystem entlang der Straße Holzsteig zugeführt werden. Eine Verlängerung der Stichstraße sowie die Erweiterung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen über den bisherigen Ausbau hinaus ist vorgesehen. Nach einer Kosteneinschätzung des Büros Wörn vom 13.03.2014 fallen für die erforderlichen Erschließungsarbeiten (TA I) im Bereich „Holzsteig IV“ bzw. in der angrenzenden Verlängerung im TA II „Unterer Hagen“ Baunebenkosten von ca. 670.000,- Euro brutto an. Da der Teilabschnitt I bislang noch nicht ausgeführt wurde sollen die beiden Bauabschnitte gemeinsam realisiert werden.

Einschließlich der noch durchzuführenden Anpassungsarbeiten im Bestand ( Bereich Gebiet Holzsteig IV, TA I) entstehen lt. Der Kostenschätzung zur Erschließung des Plangebiets voraussichtlich folgende Kosten (Stand 2014) einschließlich Baunebenkosten und Mehrwertsteuer:

| | TA I | TA II | Gesamtkosten |
|---|---|---|---|
| Entwässerung | 216.000 | 97.000 | 313.000 € |
| Straßenbau, Beleuchtung | 111.000 | 143.000 | 254.000 € |
| | | | |
| **Gesamtkosten Stadt** | **327.000** | **240.000** | **567.000 €** |
| | | | |
| Gesamtkosten Gas, Wasser **(SWH) ohne Mwst.** | 30.000 | 56.000 | **86.000 €** |
| | **357.000** | **296.000** | **653.000** |

Da jedoch die Verkehrs-, Entwässerungs- und Versorgungsplanung und den damit ermittelten Kosten aus dem Jahr 2014 stammen, wird eine Überarbeitung der Kostenschätzung im weiteren Verfahren erfolgen.
Im Rahmen der Kostenberechnung sind diese Erschließungskosten zu präzisieren bzw. zu aktualisieren.

Geht man seit der Kostenschätzung 2014 bis zu einem Baubeginn 2028 und einer Preissteigerung wie in den letzten Jahren aus, dürften sich die Baukosten um ca. 30% erhöhen. Zudem kann es über eine mögliche Veränderung der Planung durch Überarbeitung der Regenwasserrückhaltung und Anpassung der Straßenführung zu weiteren Kostenveränderungen kommen.

Die Kosten für die Energieversorgung werden vom örtlichen Energieversorger übernommen. Weitere Aufwendungen für die Versorgungsleitungen (Lichtwellenleiter /Telefonversorgung) sind im weiteren Verfahren zu klären. Erfahrungsgemäß fallen hierfür keine weiteren Kosten an. Anschlussmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung sind gegeben, im Zuge der Verlegung von Gas- bzw. Wasserleitungen durch die Stadtwerke Herrenberg werden Leerrohre für die weiteren Versorgungsleitungen grundsätzlich mit verlegt.

Die Kosten für erforderliche Kompensationsmaßnahmen müssen im Zuge der Erarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz benannt werden. Ferner entstehen die die internen Kosten für das Bebauungsplanverfahren sowie die Aufwendungen der für den Bebauungsplan erforderliche Gutachten (Planungskosten).

Die Kosten für die geplante Maßnahme sind bislang nur teilweise im Haushalt 2026 finanziert. Es wird vorgeschlagen, die anteiligen Kosten in den Haushalt 2027 einzustellen.

## 5.10 Flächenbilanz

Das Plangebiet weißt folgende ca. Flächen auf:

| | |
|---|---|
| Gewerbegebiet | ca. 1,8 ha |
| davon bereits im Bebauungsplan Holzsteig IV | ca. 1.300 qm |
| Überplant öffentliche Verkehrsflächen | ca. 1.000 qm |
| Verkehrsgrün | ca. 250 qm |
| **insgesamt** | **1,9 ha** |

**Fassungen im Verfahren:**

Fassung vom 06.10.2025

GFRÖRER INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

**Bearbeiter:**

Stefanie Agner

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Herrenberg, den .....

.....

Nico Reith (Oberbürgermeister)